

RECHTSANWÄLTE DR. BURKHARD SCHULZE & COLL.

Coordination gegen BAYER-Verfahren
z.Hd. Herrn Philip Mimkes

per e-Mail: CBGnetwork@aol.com

DR. BURKHARD SCHULZE
auch Fachanwalt für Familienrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
im DAV

MARTIN JENSCH
auch Fachanwalt für Familienrecht

AM LANGEN STEG 8
92637 WEIDEN

TELEFON (0961) 3 89 70 - 0
TELEFAX (0961) 3 89 70 - 25

dr.schulze.weiden@t-online.de
www.dr-burkhard-schulze.de

Az: 73/10J06 Wt
SB: Martin Jensch
Datum: 30.05.2011

Rohrer Felicitas ./. Bayer HealthCare Bayer Vital GmbH

Sehr geehrter Herr Mimkes,

Sie hatten bereits mit meiner Mandantin Kontakt und über ihren Fall berichtet. In dieser Angelegenheit wird nunmehr die Klage gegen die Bayer AG in Auslauf gebracht werden. Nach unseren Erkenntnissen handelt es sich um die erste Klage in Deutschland gegen Bayer aufgrund drospirenonhaltiger Kontrazeptiva.

In der Anlage überlasse ich Ihnen daher Presseerklärung in einer Erläuterung zu dem Fall zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Anlage

Presseerklärung

Presseerklärung

Klage gegen die Bayer-Tochter, Bayer Vital GmbH wegen thromboseverursachender Antibabypille

Weltweit sind laut Angaben der Bayer AG 8000 Verfahren aufgrund von massiven Nebenwirkungen der drospirenonhaltigen Kontrazeptiva, vertrieben durch die Bayer-Tochter Bayer Vital GmbH anhängig. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Präparate "Yaz", "Yasminelle", "Petibelle". In der Bundesrepublik, dem Stammland der Bayer AG, wurden bisher, soweit bekannt, noch keine Klagen erhoben. Rechtsanwalt Martin Jensch aus der Kanzlei Dr. Schulze & Coll., Weiden i.d.OPf., hat nunmehr für eine der von ihm vertretenen Drospirenongeschädigten Klage zum örtlich zuständig Landgericht Waldshut-Tiengen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld erhoben. Teil der Klage ist auch die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs nach § 84 a AMG hinsichtlich sämtlicher Fakten zur Wirkung von Drospirenon, insbesondere hinsichtlich Nebenwirkungen und Wechselwirkungen.

Die von Rechtsanwalt Jensch vertretene Klägerin, Felicitas Rohrer, nahm das Präparat "Yasminelle" im Oktober 2008 bis Juli 2009 ein. Am 11.07.09 erlitt sie eine fulminante beidseitige Lungenembolie mit einhergehendem Herzstillstand. Aufgrund des akuten Herzversagens war sie 20 Minuten lang klinisch tot. Während einer 4 1/2-stündigen Notoperation wurden, soweit möglich, die Thromben aus beiden Lungenflügeln beseitigt und so das Leben der Klägerin gerettet. Es liegen bei ihr jedoch massive Folgeschäden dergestalt vor, dass die Leistungsfähigkeit des Kreislaufs erheblich eingeschränkt ist und sie lebenslang auf Blutverdünner, die z.B. eine Schwangerschaft unmöglich machen, angewiesen ist. Die Klägerin hatte gerade ihr Studium als Tierärztin erfolgreich beendet. Aufgrund der stark herabgesetzten Leistungsfähigkeit kann sie in diesem Beruf nicht mehr arbeiten, und ist auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Ausgangspunkt der Klage ist, dass der Wirkstoff Drospirenon im Vergleich zu den Kontrazeptiva der sog. 2. Generation zu einem erheblich erhöhten, nämlich bis zu doppeltem Thromboserisiko führt. Im vorliegenden Fall hat sich genau dieses Thromboserisiko verwirklicht. Die Pille Yasminelle wurde als besonders schonend und wenig in den Organismus eingreifend beworben. So stellte Bayer in Broschüren, die dem Medikament beigegeben waren, besonders heraus den "Smile-Effekt", den "Feel-Good-Faktor" und den "Figur-Bonus" als besondere Wirkung von Drospirenon, welches zur Verbesserung des Hautbildes, des seelischen und körperlichen Befindens führen soll, und das Gewicht stabil hält. Gerade hierdurch wurden und werden vor allem von jungen Frauen drospirenonhaltige Präparate genommen. Die Klägerin war zum Zeitpunkt der Einnahme 24 Jahre alt. Die Bayer Vital GmbH wird auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen schädlicher Wirkungen des Präparates, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, vertretbares Maß hinaus gehen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AMB) und aufgrund nicht ordnungsgemäßer Hinweise auf Nebenwirkungen im Beipackzettel (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 AMG) in Anspruch genommen. Obwohl bereits seit Jahren gleichwirkende Kontrazeptiva auf dem Markt sind, wird seitens der Bayer AG das drospirenonhaltige Kontrazeptivum, welches ein deutlich höheres Thromboserisiko mit sich bringt, auf den Markt gebracht, und sogar noch als schonender und mit günstigen Zusatzwirkungen versehen, beworben.

Das nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbare Maß hinsichtlich der schädlichen Wirkungen ist somit nach Ansicht von Rechtsanwalt Jensch überschritten. Dies gilt insbesondere, weil keine höhere Wirksamkeit im Vergleich zu den Kontrazeptiva der 2. Generation vorliegt, sondern lediglich ein stark erhöhtes Nebenwirkungsrisiko hinsichtlich Thromboserkrankungen. Auf dieses zusätzlich erhöhte Thromboserisiko wurde in der Produktinformation nicht hingewiesen. Im Gegenteil, in der dazu herausgegebenen Broschüre wird die Wirkung von Drospirenon nach Ansicht von Rechtsanwalt Jensch verharmlost und Lifestyle-Faktoren, wie schöne Haut und Gewichtskonstanz in den Mittelpunkt gestellt, und dies als zusätzliche positive Wirkung von Drospirenon beschrieben.

Nach Ansicht von Rechtsanwalt Jensch haftet die Bayer AG gegenüber der Klägerin daher auf Grundlage des Gefährdungstatbestandes nach § 84 AMG wegen Inverkehrbringung eines Medikamentes mit schädlichen Wirkungen, die über das vertretbare Maß hinausgehen, und aufgrund nicht ausreichender Kennzeichnung der Nebenwirkungen des Medikamentes auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

30.05.11